

**Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Eldetal für die
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05
"Photovoltaikanlage Wredenhausen"**

über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Planinhalt

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 „Photovoltaikanlage Wredenhausen“ dient der städtebaulichen Neuausrichtung landwirtschaftlicher Flächen entlang der Autobahn BAB 19. Anlass dazu gibt die Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen.

Die ausgewählten Flächen entsprechen dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern, insbesondere dem Programmsatz 5.3(9), nachdem landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

Für den vorhabenbezogenen B-Plan werden sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit folgender Zweckbestimmung ausgewiesen:

Sondergebiet Photovoltaikanlage.

2. Rechtsgrundlagen

Da die Gemeinde Eldetal über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan verfügt, wurde der vorhabenbezogene B-Plan auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger B-Plan aufgestellt.

3. Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogenen Informationen lagen vor:

- Umweltbericht gemäß BauGB einschließlich der Eingriff-Ausgleich-Bilanz gem. § 12 NatSchAG MV zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 05 „Photovoltaikanlage Wredenhausen“ der Gemeinde Eldetal von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, August 2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 05 „Photovoltaikanlage Wredenhausen“ der Gemeinde Eldetal von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, August 2021
- Schreiben des Wasser- und Bodenverbands „Müritz“ vom 09.03.2022 über Lage des verrohrten ewässers 005-000-012 und Versickerungsfähigkeit des Baugrunds

4. Berücksichtigung von Umweltbelangen und Ergebnissen im Rahmen der Beteiligungen

4.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der Planung einschließlich der Begründung im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz, im Bauamt, Zimmer 3.3, in der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021 durchgeführt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 mit Begründung waren zusätzlich gem. § 4a Abs. 4 BauGB während der Auslegung auf der Internetseite des Amtes Röbel-Müritz unter www.amt-roebel-mueritz.de in der Rubrik „Laufende Bauleitplanverfahren“ öffentlich einzusehen.

Die öffentliche Auslegung ist am 10.07.2021 im Müritz-Anzeiger 14/2021 bekannt gemacht worden.

In diesem Rahmen wurde keine Stellungnahme abgegeben.

4.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit E-Mail und Schreiben vom 02.07.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB's wurden folgende Anregungen und Hinweise in die Planung übernommen:

Die raumordnerische Bewertung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung wurde in die Begründung übernommen.

Die Hinweise des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, der Autobahn GmbH des Bundes, des Forstamtes Wredenhagen und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wurden in die Begründung übernommen. Die Planung wurde um den Umweltbericht, den Artenschutzfachbericht und eine Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes zur Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens ergänzt.

Aufgrund des Hinweises der IHK Neubrandenburg wurde die Begründung unter 5.4. Immissionsschutz ergänzt.

4.3. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 31.03.2022 wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Photovoltaikanlage Wredenhagen“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 09.05. bis einschließlich 10.06.2022 im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz, im Bauamt, Zimmer 3.3 öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 mit Begründung waren zusätzlich gem. § 4a Abs. 4 BauGB während der Auslegung auf der Internetseite des Amtes Röbel-Müritz unter www.amt-roebel-mueritz.de in der Rubrik „Laufende Bauleitplanverfahren“ öffentlich einzusehen.

Die öffentliche Auslegung ist am 30.04.2022 im Müritz-Anzeiger 09/2022 bekannt gemacht worden.

Während dieser öffentlichen Auslegung ist keine Stellungnahme eingegangen.

4.4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

Auf der Grundlage der Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Photovoltaikanlage Wredenhagen“ und der Begründung vom 16.03.2022 wurde vom beauftragten Planungsbüro mit E-Mail vom 01.04.2022 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingeleitet.

Entsprechend § 4 (2) BauGB wurden 20 von der Planung berührte Behörden bzw. betroffene Einrichtungen und Versorgungsträger an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde per E-Mail und zusätzlich per Briefpost beteiligt.

Weiterhin wurde eine Auskunft über das Portal www.bil-leitungsauskunft.de eingeholt.

Die Anregungen und Hinweise wurden folgendermaßen in der Planung berücksichtigt:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

- Der früheste Mahdtermin für die Streifenmahd südseitig der Modultische wurde in TF 3.1 auf den 1. Juli festgesetzt.
- Die ursprünglich geplante Pflanzung einer Feldhecke parallel der Autobahn kann aufgrund der Verweigerung der Anerkennung als Kompensationsmaßnahme durch die untere Naturschutzbehörde aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisiert werden. Die Planzeichnung wurde entsprechend geändert.
- In nochmaliger Absprache mit der UNB wird der Forderung nach gleichmäßigem Abstand von 5,00 m unverschatteter Fläche zwischen den Modulreihen nicht gefolgt. Grund dafür ist, dass innerhalb der Baugrenzen gar keine Bodenbrüter während der Kartierung 2021 festgestellt wurden. Die drei Feldlerchenrevier befinden sich im Norden auf dem Grünland und östlich außerhalb des Geltungsbereiches am Rand des Feldgehölzes. Alle Reviere befinden sich außerhalb der Baugrenzen der PVA. Alle angestammten Brutpaare können also auch weiterhin auf dem Grünland bzw. nahe des Feldgehölzes brüten und sind vom Eingriff nicht betroffen. Zudem entstehen an den Rändern der PVA weitere Ausweichmöglichkeiten, die die Feldlerchen nutzen können, wie z.B. den 30 m Waldabstand über die ganze westliche Seite.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, Außenstelle Güstrow

- Die Hinweise der Autobahn GmbH betreffen allgemeine Rechtsgrundlagen, sie sind sowieso zu beachten, eine Übernahme in die Begründung ist nicht erforderlich.
- Die ursprünglich vorgesehene Heckenpflanzung im Bereich von 10-15 Metern Abstand zur Autobahn wurde aus der Planung entfernt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der gewünschte Hinweis über Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme, unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase, ist nicht erforderlich da sich die Bundesautobahn A 19 außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 05 „Photovoltaikanlage Wredenhagen“ befindet. Es sind keine Arbeiten direkt an der Bundesautobahn A 19 vorgesehen.

Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“

Die Lage einer Leitungstrasse wurde auf Grundlage der übergebenen Pläne in die Planzeichnung übernommen. Zur sicheren Vermeidung von Leitungsschäden ist die genaue Lage der Leitungstrasse vor Bauarbeiten durch Suchschachtungen festzustellen. Der beidseitige 2 m Schutzstreifen wurde mit Baugrenzen gesichert.

Die Begründung und der Umweltbericht wurden ergänzt.

4.5. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a (3) BauGB)

Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wurde die Planung überarbeitet. Die Gemeindevertretung Eldetal hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.10.2022 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung, mit Arbeitsstand 21.09.2022 gebilligt. Mit dem geänderten Entwurf der Planung wurden die Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden erneut beteiligt.

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 24.10. bis einschließlich 08.11.2022 im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz, im Bauamt, Zimmer 3.3 erneut öffentlich ausgelegen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 04 mit Begründung waren zusätzlich gem. § 4a Abs. 4 BauGB während der Auslegung auf der Internetseite des Amtes Röbel-Müritz unter www.amt-roebel-mueritz.de in der Rubrik „Laufende Bauleitplanverfahren“ öffentlich einzusehen.

Die öffentliche Auslegung ist am 15.10.2022 im Müritz-Anzeiger 21/2022 bekannt gemacht worden.

In diesem Rahmen wurde keine Stellungnahme abgegeben.

4.6. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a (3) BauGB)

Die Beteiligung der 2 betroffenen Behörden wurde vom beauftragten Planungsbüro mit E-Mail vom 10.10.2022 eingeleitet.

Der Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) hat mitgeteilt, dass die Anmerkungen seines Schreibens vom 07.04.2022 in die Planung übernommen wurden und dass es derzeit keine weiteren Anmerkungen gibt.

Die Stellungnahme des Landkreises wurde in das Abwägungsmaterial aufgenommen und folgendermaßen abgewogen:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Die Anregung zur Einhaltung eines gleichmäßigen Abstands von 5 m unverschatteter Fläche zwischen den Modulreihen wurde bereits in der Stellungnahme des Landkreises vom 17. Juni 2022 vorgetragen.

Die Problematik wurde mit der unteren Naturschutzbehörde ausführlich beraten, unter anderem am 16.08.2022 im Landratsamt in Waren. Da der Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde, Herr Anders zu diesem Termin nicht anwesend war, fand eine weitere tel. Abstimmung zwischen Fr. Dr. Teschner vom Büro PfaU und Herrn Anders statt. Im Ergebnis des Telefonats entstand der folgende Abwägungsvorschlag:

„In Absprache mit der UNB wird der Forderung nicht gefolgt. Grund dafür ist, dass innerhalb der Baugrenzen gar keinen Bodenbrüter während der Kartierung 2021 festgestellt wurden. Die drei Feldlerchenreviere befinden sich im Norden auf dem Grünland und östlich außerhalb des Geltungsbereiches am Rand des Feldgehölzes.

Alle Reviere befinden sich außerhalb der Baugrenzen der PVA. Alle angestammten Brutpaare können also auch weiterhin auf dem Grünland bzw. nahe des Feldgehölzes brüten und sind vom Eingriff nicht betroffen. Zudem entstehen an den Rändern der PVA weitere Ausweichmöglichkeiten, die die Feldlerchen nutzen können, wie z.B. den 30 m Waldabstand über die ganze westliche Seite.“

Der Abwägungsvorschlag wurde von der Gemeindevertretung am 07.10.2022 beschlossen, der Landkreis wurde mit Schreiben vom 19.10.2022 über das Ergebnis der Abwägung informiert.

4.7. Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Eldetal hat den Satzungsbeschluss am 16.02.2023 gefasst. Sämtliche Belange sind behandelt worden. Es konnte davon ausgegangen werden, dass die Umweltbelange hinreichend beachtet wurden.

4.8. Genehmigung

Die Gemeinde Eldetal verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Somit unterliegt der B-Plan der Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB.

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Eldetal am 16. Februar 2023 beschlossene Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 "Photovoltaikanlage Wredenhagen" der Gemeinde Eldetal gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz – AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998 (GVObI. M-V S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVObI. M-V S. 270, ber. S. 1006) genehmigt.

Die Genehmigung erfolgte unter Auflagen, die Auflagen wurden erledigt.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Eldetal hat sich intensiv mit der Planung beschäftigt. Für die geplante Photovoltaikanlage wurden auf Grund der gegenwärtigen Rechtslage keine Alternativen gesehen.

Eldetal, 30.10 2023


.....
Manfred Pitann
Bürgermeister



